



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 21. August 2026			Nr. 45/2026
Nr.	Datum	Titel	Seite
248	30.07.2027	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster: Schlussfeststellung Flurbereinigung Emsaue Emsdetten	363 – 364
249	30.07.2027	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Schlussfeststellung Flurbereinigung Emsaue Emsdetten	364 – 365
250	31.07.2027	Öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeindekassenverband Altenberge“	366
251	04.08.2027	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes des Volkshochschule Emsdetten•Greven•Saerbeck, Haushaltsjahr 2026	367 – 370
252	06.08.2027	Öffentliche Bekanntgabe gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP): Wesentliche Änderung des Biogas-Blockheizkraftwerkes an der Liedekerker Straße 84 in Steinfurt	371

Das Amtsblatt liegt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

Volksbank Münsterland Nord eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

248. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster: Schlussfeststellung Flurbereinigung Emsaue Emsdetten

In der Flurbereinigung Emsaue Emsdetten, Kreis Steinfurt, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

1. Die Ausführung der Flurbereinigung Emsaue Emsdetten nach dem Flurbereinigungsplan in der Gestalt seines Nachtrages 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Emsaue Emsdetten sind abgeschlossen.
4. Das Flurbereinigungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan des Verfahrens Emsaue Emsdetten und der dazu ergangene Nachtrag 1 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Die Flurbereinigungskasse ist zu schließen.

Da somit keine Ansprüche der Beteiligten mehr bestehen und keine weiteren Angelegenheiten vorliegen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Widerspruchsrecht zu.

Coesfeld, 30.07.2026

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Im Auftrag
gez. Dr. Bix

Kreis Steinfurt 45/2026/248

249. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Schlussfeststellung Flurbereinigung Emsaue Emsdetten

In der Flurbereinigung Emsaue Emsdetten, Kreis Steinfurt, wird hiermit gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

5. Die Ausführung der Flurbereinigung Emsaue Emsdetten nach dem Flurbereinigungsplan in der Gestalt seines Nachtrages 1 ist bewirkt.
6. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
7. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Emsaue Emsdetten sind abgeschlossen.
8. Das Flurbereinigungsverfahren wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten ihres Vorstandes sowie die Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Flurbereinigungsplan des Verfahrens Emsaue Emsdetten und der dazu ergangene Nachtrag 1 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Verbindlichkeiten der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Die Flurbereinigungskasse ist zu schließen.

Da somit keine Ansprüche der Beteiligten mehr bestehen und keine weiteren Angelegenheiten vorliegen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist das Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

erheben.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft das Widerspruchsrecht zu.

Coesfeld, 30.07.2026

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde
Im Auftrag
gez. Dr. Bix

Kreis Steinfurt 45/2026/249

250. Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeindekassenverband Altenberge“

Der Zweckverband „Gemeindekassenverband Altenberge“ hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.05.2026 seine Verbandssatzung geändert und dies gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bei mir angezeigt.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 GKG NRW wird die 4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeindekassenverband Altenberge“ nachstehend bekanntgemacht. Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt des Kreises Steinfurt in Kraft.

Steinfurt, 31.07.2026

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Az.: 13/2-01.04.23-00006/0001
Im Auftrag
gez. Stüker

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Gemeindekassenverband Altenberge“ (Zweckverband der Gemeinden Altenberge, Laer und Metelen) vom 31.07.2026

Gemäß § 20 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Satzung des „Gemeindekassenverbandes Altenberge“ (Zweckverband der Gemeinden Altenberge, Laer und Metelen) hat die Verbandsversammlung am 28.05.2026 folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Gemeindekassenverband Altenberge (Zweckverband der Gemeinden Altenberge, Laer und Metelen)“
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Altenberge.

Die Geschäfte des Zweckverbandes werden an der **Borghorster Straße 3**, 48341 Altenberge geführt.

2. Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kreis Steinfurt 45/2026/250

251. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten•Greven•Saerbeck, Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) und des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des § 5 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck hat die Zweckverbandversammlung mit Beschluss vom 06.07.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 der die für die Erfüllung der Aufgaben des VHS Zweckverbandes Emsdetten-Greven-Saerbeck erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge (inkl. außerordentliche Erträge) auf	1.776.330 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.859.675 EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.689.283 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.744.128 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	15.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

73.345 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund der Ausbuchungen der coronabedingten Isolierungen aus dem Jahresabschluss 2021 gem. § 6 Abs. 2 des NKF-CUIG auf

129.210,74 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage zur Deckung der nicht durch sonstige Erträge gedeckten Aufwendungen wird gem. § 8 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes auf

540.000 EUR

festgesetzt.

§ 7

-entfällt-

§ 8

Als unerheblich im Sinne des § 83 GO gelten überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigen oder auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen.

Die Entscheidungsbefugnis über solche unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird gemäß § 83 Abs. 1 Satz 3 GO auf den Direktor/Leiter der Volkshochschule übertragen, soweit die Deckung im Ergebnis- bzw. Finanzplan gewährleistet ist.

§ 9

Die Wertgrenze für den Einzelausweis von Investitionsmaßnahmen im Finanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO wird festgelegt:

für regelmäßige Beschaffungen auf

20.000 EUR

Jahresbedarf.

§ 10

Die Aufwendungen des Ergebnisplanes sind mit Ausnahme der bilanziellen Abschreibungen gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen. Entsprechendes gilt auch für Mehreinzahlungen zugunsten von Mehrauszahlungen.

Aufgestellt:

Emsdetten, 09.04.2026

gez.



Leiter der VHS
Dr. Kai Lücken

Festgestellt:

Emsdetten, 06.07.2026

gez.



Verbandsvorsteher
Oliver Kellner

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Aufsichtsbehörde in Steinfurt mit Schreiben vom 10.07.2026 angezeigt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Anlagen zur Kenntnis genommen. Gegen die darin getroffenen Festsetzungen wurden keine kommunalaufsichtlichen Bedenken erhoben. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 04.08.2026 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2026 während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung in der Geschäftsstelle der vhs, Am Markt 9-10, 48282 Emsdetten aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Verbandsvorsteher hat den Verbandversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der vhs vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 04.08.2026

gez. Oliver Kellner
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 45/2026/251

252. Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bioenergie Steinfurt GmbH & Co.KG, Hollich 81 in 48565 Steinfurt, beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Biogas-Blockheizkraftwerkes an der Liedekerker Straße 84 in 48565 Steinfurt. Das vorhandene BHKW soll durch ein leistungsstärkeres BHKW (7,473 KW) ausgetauscht und der Warmwasser-Pufferspeicher durch einen größeren Speicher ersetzt werden.

Das Vorhaben ist unter Ziffer 1.2.2.2 des Anhangs 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) gelistet, wonach gem. § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich ist.

Diese Vorprüfung wurde vom Kreis Steinfurt zur Feststellung des Erfordernisses einer UVP durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass im Bereich des Vorhabens und seines Umfeldes keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die eine besondere ökologische Empfindlichkeit begründen. Hinsichtlich der gemäß Anlage 3 zum UVPG behandelten Schutzkriterien ergeben sich bezüglich des Ausmaßes der Schwere und Komplexität nur geringfügige Auswirkungen.

Das Ausmaß der möglichen Auswirkungen wird zusätzlich durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des Vorhabenträgers minimiert.

Eine UVP-Pflicht und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Änderungs genehmigungsverfahrens ist nicht festzustellen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 06.08.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 45/2026/252